

Tarif für Trinkwasser

Wiederkehrende Gebühren für den Wasserbezug, **gültig ab 1. Januar 2020:**

1. Mengengebühr

Die Gebühr pro m³ Trinkwasser beträgt CHF 2.--.

2. Bereitstellungsgebühren für Wohnbauten

Die Zählergebühr für Wohnbauten beträgt CHF 70.--/Jahr.

Die Grundgebühr pro Wohneinheit beträgt CHF 180.--/Jahr.

3. Bereitstellungsgebühr für Mischbauten

(Objekte mit Wohnung und Gewerberaum/Stall etc.)

Bei solchen Mischbauten wird die Bereitstellungsgebühr für Wohnbauten plus zusätzlich eine oder mehrere Grundgebühren für den/die Gewerbeteil/e verrechnet.

4. Bereitstellungsgebühr für Nicht-Wohnbauten

Die Zählergebühr für Nicht-Wohnbauten beträgt CHF 70.--/Jahr.

Die Grundgebühr für Nicht-Wohnbauten beträgt CHF 380.--/Jahr.

5. Bereitstellungsgebühr für öffentliche Brunnen (ungezählt)

Die Grundgebühr für öffentliche Brunnen inkl. Wasseranteil beträgt pauschal CHF 300.--.

Die Wassermenge wird von e&w geregelt.

6. Sonderfälle

6.1. Bauwasser

Für Einfamilienhäuser pauschal CHF 150.--.

Für Mehrfamilienhäuser pauschal CHF 300.--.

6.2. Wasserbezug ab Hydrant

Bauanschlüsse ab Hydrant sind nicht gestattet.

Andere Anschlüsse werden wie folgt verrechnet:

Bei vorzeitiger Orientierung an e&w:

Pro Bezug CHF 100.-- zuzüglich Mengengebühr von CHF 2.--/m³

Ohne Orientierung und spezielle Erlaubnis von e&w:

Pro Bezug CHF 300.-- zuzüglich Mengengebühr von CHF 2.--/m³

6.3. Liegenschaften mit ungenügendem Wasserverbrauch

In den Leitungen stehendes Wasser wird in der Qualität beeinträchtigt.

Bei ungenügendem Wasserverbrauch werden die Leitungen durch die Wasserversorgung regelmässig gespült und nach Aufwand verrechnet.

7. Rechnungsstellung

7.1. Die Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen in der Regel Ende Dezember.

Bei Messstellen mit Zählerfernauslesung (Smartmeter) erfolgt quartalsweise eine definitive Schlussrechnung. Für diese Messstellen können die Lastgangdaten bei uns bestellt werden.

7.2. Für Zwischenablesungen und deren Abrechnungen, z. B. bei Besitzerwechsel, Wegzug usw., wird bei frühzeitiger Meldung eine Gebühr von CHF 25.-- verrechnet.

Bei kurzfristiger (weniger als 14 Tage im Voraus), verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 35.-- verrechnet.

7.3. **Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.**

Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

7.4. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 % zu verzinsen. Für eine 1. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 15.-- fällig, für zusätzliche Mahnungen eine Mahngebühr von CHF 25.--.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die e&w gestaltet die wiederkehrenden Gebühren unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Fischingen (Stand per 01.01.2018); insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung, die Höhe der Gebühren so anzusetzen, dass die Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt gedeckt werden können, aber zu keinem Gewinn führen. Zudem gestaltet die e&w die wiederkehrenden Grundgebühren, Zählergebühren sowie die Mengengebühr so, dass die Kosten nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Daher wird unterschieden zwischen Liegenschaftstypen Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus und Gewerbeliegenschaften.

9. Schlussbestimmungen

Diese Tarife treten per 1. Januar 2020 in Kraft und wurden vom zuständigen Verwaltungsrat der e&w genehmigt.

Weitere Infos finden Sie unter www.ewdussnang.ch